

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00426 vom 26. März 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00426

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00426 du 26 mars 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00426 del 26 marzo 2003

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Straffälligkeit. Anwesenheitsanspruch des Ehemanns einer Niedergelassenen (E. 1). Gründe für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Ehegatten von Niedergelassenen im Besondern (E. 2b). Aus der Abwägung folgt das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Fernhaltung des Beschwerdeführers: Massgebend sind die Schwere der Straftaten (geahndet mit knapp 23 Monaten Freiheitsstrafe), die fehlende Integration und Resozialisierung (obwohl die schwersten Delikte über 8 Jahre zurückliegen) und die Zumutbarkeit einer Rückkehr ins gemeinsame Heimatland für die Ehefrau und die (11- bzw. 9-jährigen) Kinder (E. 3+4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Dem Interesse des Staates an einer Fernhaltung sind die Interessen des Beschwerdeführers und von dessen Familie an dessen Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. a) Der Vorinstanz kann darin zugestimmt werden, dass trotz der Aufenthaltsdauer von mittlerweile rund zehn Jahren nicht von einer massgebenden Integration des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Familie oder beim Kartenspiel mit Freunden, die alle Ausländer sind. Beruflich hat der Beschwerdeführer in der Schweiz nicht wirklich Fuss gefasst, was allerdings teilweise auf die unfallbedingte Behinderung zurückgeführt werden mag. Umgekehrt wären ihm die Ausreise und das Leben in seinem Heimatland grundsätzlich zuzumuten: Er ist erst im Alter von über 27 Jahren in die Schweiz gelangt, und die Beziehungen zu seiner eigenen Familie sowie zu derjenigen seiner Ehefrau in der jeweiligen Heimat sind intakt. b) Im Rahmen der Interessenabwägung ebenfalls zu berücksichtigen sind die mit einer allfälligen Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung verbundenen Nachteile für die Familie des Betroffenen (Art. 16 Abs. 3 ANAV analog). aa) Die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche über die Niederlassungsbewilligung verfügt, stammt ebenfalls aus Serbien-Montenegro. Sie wurde in Z (Serbien) geboren, wo sie die Schulen besuchte, und reiste 1970 in die Schweiz ein. Nach ihren eigenen Aussagen, die mit denjenigen ihres Ehemanns übereinstimmen, leben ihre Mutter und ihre Schwester in Z; die Behauptung in der Beschwerdeschrift, ihre Eltern und Geschwister seien in der Schweiz niedergelassen, trifft somit nicht zu. Ihre Beziehungen zur eigenen Familie und zu derjenigen ihres Ehemanns sind ebenfalls gut. Insgesamt erscheint die Rückkehr nach Serbien-Montenegro trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz zumutbar, was von den in der Beschwerdeschrift geäusserten Bedenken allgemeiner Natur nicht widerlegt wird. Da die Zumutbarkeit nach objektiven Kriterien und nicht nach den persönlichen Wünschen der

Betroffenen zu beurteilen ist (BGE 116 Ib 353 E. 3b), ist somit auch nicht entscheidend, dass die Ehefrau dem Beschwerdeführer nicht nach Serbien-Montenegro folgen möchte und wie sich eine allfällige Trennung auswirken würde. Nicht ausschlaggebend erscheint sodann, dass die Ehefrau im Zeitpunkt des Eheschlusses darauf vertrauen durfte, die Beziehung in der Schweiz leben zu können. bb) Die beiden Söhne des Beschwerdeführers sind knapp elf bzw. rund neuneinhalb Jahre alt. Die Praxis anerkennt zwar, dass bei Kindern in diesem Alter infolge der integrativen Wirkung der Einschulung eine gewisse Verwurzelung im Land und Beziehungen ausserhalb des familiären Umfelds bestehen, sieht darin aber keine besonders intensiven Beziehungen, denen neben jenen zu den nächsten Angehörigen selbständige Bedeutung zukäme (Niccolò Raselli/Christina Hausammann in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Rz. 13.64; BGE 126 II 377 E. 2c/bb S. 386). Die Ausreise nach Serbien-Montenegro ist demnach für die Kinder wohl nicht unproblematisch, aber insgesamt zumutbar. Dies gilt umso eher, als sie neben Deutsch auch Serbokroatisch sprechen. c) In Würdigung aller Umstände erweist sich demnach der vorinstanzliche Entscheid als verhältnismässig.

E. 5

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.